

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 28/2014

Sitzung vom 26. März 2014

365. Anfrage (Sicherheit von Impfstoffen für künftige Aktionen im Kanton Zürich)

Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, hat am 27. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zulassungen der drei Impfstoffe, welche 2008 in der Schweiz eingesetzt wurden, waren, wie schlussendlich alle zugeben mussten, weder ausreichend geprüft noch an den richtigen Tieren getestet worden. Die Wirkung auf die Eutergesundheit und das Reproduktionsgeschehen bis zum Ende der Trächtigkeit wurde z. B. nicht untersucht. Auf den Packungsbeilagen aller Impfstoffe stand in Englisch zu lesen: «Dieser Impfstoff ist nicht getestet bezüglich Trächtigkeit und laktierender Tiere». Nicht einmal alle Tierärzte konnten dies lesen. Die Firmen hatten sich also im Voraus aus der Verantwortung geschlichen. Die Zulassung hatte das bundeseigene Institut für Viruserkrankungen und Immunprofilaxe (IVI) erteilt. Die volle Verantwortung für die Folgen der Impfungen lag demzufolge vollumfänglich beim Staat und den anordnenden Veterinärbehörden. Dasselbe Institut war in skurriler Weise in der Folge auch zuständig für die Beurteilung der viel zu wenigen, von Tierärzten überhaupt gemeldeten Impfschäden in den Beständen. Berichte, wonach das Bundesamt für Veterinärwesen (Bvet) auf landwirtschaftliche Zeitungen Druck ausübte, nicht mehr über Schäden zu berichten, sind belegt. Nach der massiven Kritik von Tierhaltern an diesen Praktiken wurde in der Folge das Institut der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern beauftragt, Studien zu Impfschäden zu machen. Die fehlende Glaubwürdigkeit dieser Studien vermochte an der chaotischen Situation nichts zu ändern. Am 20. Januar 2014 konnte nun dem landwirtschaftlichen Informationsdienst entnommen werden, dass dieses pseudo-unabhängige Institut der Uni Bern nun ganz in das IVI integriert wurde. Wie es heisst, sollen damit Synergien genutzt und die Forschung gestärkt werden. Oder auf Deutsch: Was erforscht oder nicht erforscht wird, entscheiden in Bundesbern einzig das Bvet und dessen Chef.

1. Wie will das Kantonale Veterinäramt den Zürcher Bauern in Zukunft die Sicherheit von Impfstoffen garantieren, wenn dazu der Berner «Vet-Filz» offensichtlich nicht in der Lage ist?
2. Im Kanton Zürich ist auch das Tierspital dem Veterinäramt unterstellt. Wo gibt es im Kanton Zürich ein vom Amt unabhängiges Institut, welches frei forschen und reden kann und dies auf Anfrage von Bauern auch tut?
3. Wie will der Regierungsrat im Stande Zürich den Tierhaltern garantieren, dass in Zukunft nicht nur amtliche Beurteilungen zu Impfschäden gemacht werden wie in Bern, sondern seröse, unabhängige und ergebnisoffene wissenschaftliche Untersuchungen von fähigen Leuten betrieben werden?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft in der Ausbildung von Landwirten zu garantieren, dass diese dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechend, die Risiken von Medikationen und Präventionsmassnahmen richtig einschätzen lernen und selbstverantwortlich entscheiden lernen, wie sie ihre Tiere behandeln wollen oder nicht?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt beantwortet:

Bezüglich des Zulassungsverfahrens bei Impfstoffen wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 97/2009 betreffend Absetzfristen nach Impfungen gegen Blauzungenkrankheit (RRB Nr. 825/2009) und auf die Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 33/2010 betreffend Untersuchung von Milchproben (RRB Nr. 785/2010) verwiesen.

Zu Frage 1:

Die Zulassung von Impfstoffen fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Bundesbehörden ihre Aufgaben nicht korrekt wahrnehmen.

Zu Fragen 2 und 3:

Das Tierspital mit seinen Departementen für Kleintiere, Nutztiere und für Pferde ist gemäss §1 der Verordnung über das Tierspital der Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich vom 3. Dezember 2001 (LS 415.447) eine Einheit der Vetsuisse-Fakultät Zürich und Teil der Universität Zürich. Das akademische Personal des Tierspitals kann gemäss der von der Bundesverfassung und dem Universitätsgesetz (UniG; LS 415.11) garantierten Forschungs- und Lehrfreiheit frei forschen und reden. Die Vetsuisse-Fakultät Zürich erfüllt die Standards der European Associa-

tion of Establishments of Veterinary Education (EAEVE) und verfügt damit über eine europäische Akkreditierung. Das Tierspital ist damit weder dem Veterinäramt unterstellt, noch hat das Veterinäramt Einfluss auf die Forschung an den Instituten des Tierspitals.

Auch bei künftigen Impfprogrammen sollen unerwünschte Wirkungen erfasst und konsequent abgeklärt werden. Bei Tierverlusten und Aborten sowie bei tierärztlich zu behandelnden anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytostatischen Reaktionen, bei denen ein Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Präventionsmassnahme glaubhaft ist, ermöglicht es das auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretene totalrevidierte Kantonale Tierseuchengesetz (KTSG; LS 916.21), Entschädigungszahlungen zu leisten (§ 8). Dies setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen Schäden so melden, dass Probenahmen möglich sind (§ 8 Abs. 3 KTSG). Diese Meldungen werden sodann auch die Grundvoraussetzung dafür schaffen, dass Vorfälle z. B. durch die Fachleute der Vetsuissefakultät der Universitäten Zürich und Bern wissenschaftlich aufgearbeitet werden können. Überdies setzt der Regierungsrat gemäss § 8 Abs. 4 KTSG eine Kommission bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Tierhalterinnen und Tierhalter, der Bildung, der Veterinärmedizin und der Verbände ein, die das Veterinäramt bei der Beurteilung der geltend gemachten Schäden beraten wird.

Zu Frage 4:

Die Ausbildung der angehenden Landwirtinnen und -wirte findet einerseits auf dem landwirtschaftlichen Lehrbetrieb und andererseits in der Berufsfachschule statt (duales Bildungssystem). Der Inhalt und die Ziele der Ausbildung richten sich nach dem nationalen Bildungsplan, dessen Inhalte dem neusten Stand der Wissenschaft entsprechen. Im Bereich Tierhaltung (B) gehört zu den Ausbildungszielen unter anderem eine hohe Kompetenz der Nutztierhalterinnen und -halter bezüglich Tiergesundheit und Produktesicherheit (Leitziel B4). Hierzu werden die Lernenden mit den Grundsätzen der Prävention und dem frühzeitigen Erkennen von Gesundheitsstörungen vertraut gemacht. Sie lernen, den Gesundheitszustand der Tiere zu beurteilen, präventive und hygienische Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tiere zu treffen, Gesundheitsstörungen z. B. infolge von Infektionskrankheiten oder als Folge von Parasitenbefall zu erkennen und dem Zustand des Tieres sowie der festgestellten Krankheit angepasste Massnahmen zu ergreifen. Sie erkennen das Erscheinungsbild von Tierseuchen und wissen, welche Tierseuchen meldepflichtig sind. Bezüglich Einsatz von Tierarzneimitteln lernen sie die möglichen Zusammenarbeitsformen mit der Tierärztin oder dem Tierarzt kennen und werden befähigt, zusammen mit der Fachperson

Tierarzneimittel im eigenen Bestand korrekt einzusetzen. Auch komplementärmedizinische Therapiemöglichkeiten werden in der Ausbildung thematisiert und die Auszubildenden lernen, wo solche Behandlungen angebracht erscheinen und wo deren Grenzen sind (B4.2.5). Darüber hinaus gehört es zur Eigenverantwortung der Landwirtinnen und -wirte, sich durch Fortbildung auf dem aktuellen Stand der guten bäuerlichen Praxis bezüglich Tiermanagement und -gesundheit zu halten und das vielfältige Angebot z. B. des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums Strickhof oder der Agridea zu nutzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli